

Aktenzahl: h024.8-1/2024-4-7-1

Hohenems, am 11.04.2024

## Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl  
Sprenghwahllokal: Wahllokal Volksschule Markt, Wahlsprengel 1

Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl 117/1996, idgF, verlaublicht (die Adressen sind jeweils solche in 6845 Hohenems):

1.

### Wahllokale und dazugehörige Verbotszonen

In diesem Gebäude, **Volksschule Markt, Kirchplatz 1**, befindet sich das **Sprenghwahllokal des Wahlsprengels 1**.

Die dazugehörige Verbotszone (vgl Kundmachung vom 10.04.2024, Zl h024.8-1/2024-4-5) umschließt einen Bereich von 50 Meter um das Wahllokal.

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2.

### Wahlzeit von 07.30 bis 12.00 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

**Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

3.

### Verbotszone

Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw) folgendes verboten:

- a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- b) jede Ansammlung von Personen, sowie

- c) das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

#### **4.**

#### **Übertretungen**

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu EUR 218, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Diese Kundmachung wird vom 11.04.2024 bis zum Ablauf des 09.06.2024 auf dem Veröffentlichungsportal im Internet und durch Anschlag am Gebäude des Wahllokals veröffentlicht.

**Dieter Egger**

Bürgermeister, Gemeindewahlleiter